

## Satzung

### § 1

#### Name. Sitz. Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reitverein Münchehofe e. V.“.
- (2) Der Sitz und die Geschäftsanschrift sind:  
Münchehofer Str. 1, 15366 Dahlewitz-Hoppegarten
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister am Kreisgericht Strausberg eingetragen.  
Der Verein ist über den Kreisportbund MOL e. V. Mitglied im Landessportbund Brandenburg e. V. und über den Kreisreiterverband MOL e. V. Mitglied im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V., Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und weiteren Fachverbänden entsprechend der Sportart.  
Er erkennt die Satzungen der genannten Organisationen an.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Pferdesports mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Freizeit- und Wettkampfsportbetätigung (Breitensport), in der Gemeinde Hoppegarten. Der Verein pflegt die Traditionen des Pferdesports in der Gemeinde Hoppegarten und bemüht sich vordringlich um die Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Vorstand und die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede Person angehören.
- a) Erwachsene Mitglieder
    - aktive Mitglieder (Vollendung des 18. Lebensjahres)
    - passive Mitglieder (Vollendung des 18. Lebensjahres)
    - auswärtige Mitglieder (nicht im Ort beheimatet)
    - fördernde Mitglieder
    - Ehrenmitglieder
  - b) Jugendliche Mitglieder
    - aktive Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
    - passive Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
    - auswärtige Mitglieder (nicht im Ort beheimatet)
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt

### § 4

#### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt (schriftlich unter Angabe der Gründe)
  - b) Ausschluss (Abs. 5)
  - c) Tod
- (4) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres.

- (5) Ein Mitglied kann nur vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
  - b) Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen und unreiterlichen Verhaltens.
  - d) unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche des ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 5

### Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Organen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Dazu gehören für alle aktiven Mitglieder die Beteiligung an den zur Erhaltung des Vereins notwendigen Arbeiten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jährlich.

## § 6

### Maßregelung

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen oder unreiterlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 12 Wochen
  - c) Ausschluss
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung, welche gegen Ehrenmitglieder nicht möglich ist, ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins (Revisionskommission) anzurufen.

## § 7

### Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer und des Beschwerdeausschusses (Revisionskommission)
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4, Abs. 1

- i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Abs. 5
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
  - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschlüssen
  - l) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt in Schriftform, mit einer Frist von 4 Wochen, mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung dazu ein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in Schriftform innerhalb einer Frist von 2 Wochen, mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Drittel der Mitglieder beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt.
- (5) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied - § 9
  - b) vom Vorstand
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 9

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, sind stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr).
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellv. Vorsitzende, auch 2. Vorsitzende genannt, die auch einzeln vertretungsberechtigt sind.
  
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Vorstandsmitgliedern. Deren Aufgabenzuteilung erfolgt jeweils auf der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl.
  
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
  
- (4) Die Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlungen.
  
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 5 Jahre gewählt.
  
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung von Satzungsänderungen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erarbeitung der Jahresplanung, Beschluss der Beitragsordnung, Erstellung des Jahresberichts und die Buchführung.
  
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Beiträge und eventueller Nebeneinkünfte.
  
- (8) Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verteilung der finanziellen Mittel und der bis dahin geschaffenen Werte.

§ 11

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im Rahmen der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
  
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Vollversammlung Stimmrecht.
  
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Tag der Ernennung.

§ 12

Beschwerde

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird jeweils für 5 Jahre gewählt.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 5 Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung alle 5 Jahre einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in den in §1 Abs. 4 genannten Verbänden und Vereinen ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - a) Name
  - b) Adresse
  - c) Geburtsdatum
  - d) Beruf
  - e) Telefonnummer
  - f) E-Mailadresse
  - g) Bankverbindung

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
- Name
  - Vorname
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

- (4) Der Verein ist Mitglied in den in § 1 Abs. 4 genannten Verbänden. Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt:
- Name
  - Vorname
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Sportfachliche Daten

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## § 15

### Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins wird das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung gestellt.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 17.06.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Die folgenden Änderungen wurden am 27.11.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen:

Der Abs. 3 des § 8 wurde geändert.

Die folgenden Änderungen wurden am 25.01.2022 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen:

Der Abs. 2 des § 8 wurde geändert.

Der Vorsitzende